

EIN RECHTLICHER LEITFADEN für (werdende) Mütter und Väter

Beratungszentrum für Schwangere
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel: 0676/88015 400
www.schwangerenberatung.at

Eine Einrichtung der **Caritas**.

Finanzielle Ansprüche
Arbeitsrechtliche Bestimmungen
Familienrechtliche Fragen
2023



VOR DER GEBURT			
Grundsätzliche Informationen	Alle vor und nach der Geburt des Kindes vorgeschriebenen – und bei Vertragsärzten der Sozialversicherungen kostenfrei möglichen – Mutter–Kind–Pass Untersuchungen müssen zeitgerecht durchgeführt und bestätigt werden. Dies ist auch wichtig für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Für Nicht-Versicherte gibt es u.a. die Möglichkeit, auch die M-K-P-Untersuchungen bei der Caritas Marienambulanz Graz, Tel. 0316/8015- 351 kostenfrei durchführen zu lassen. Damit die anfallenden Entbindungskosten von der zuständigen Krankenkasse übernommen werden, muss die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt (sowie bei Eintritt des Versicherungsfalls) krankenversichert sein und ein Leistungsanspruch bestehen (Achtung: Selbstversichertel). In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Abklärung vorab.		
Persönliche Situation/Lage	Wann zu erledigen	Was ist zu erledigen	Ansprüche
Unselbständig erwerbstätige Frauen	Nach Feststellung der Schwangerschaft durch die behandelnde Ärztin/ den behandelnden Arzt:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft Die Schwangerschaft ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins (ärztliche Bestätigung) zu melden. 	Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes , wie der besondere Kündigungsschutz, Verbot schwerer körperlicher Arbeiten, Nachtarbeitsverbot, bes. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen aufgrund von SARS-CoV-2, etc. sind ab erfolgter Meldung von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber einzuhalten. Nähere Auskünfte dazu erteilt das zuständige Arbeitsinspektorat (www.arbeitsinspektion.gv.at).
Unselbständig erwerbstätige Frauen	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin: Beginn der Mutterschutzfrist Dauer: bis 8 Wochen nach der Geburt (Verlängerung auf 12 bis max. 16 Wochen bei Früh-/Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten). Hier gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot!	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes beim zuständigen Krankenversicherungsträger • Dazu erforderlich: Die „Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld“ (Formular) der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Diese muss mit der ärztlichen Bestätigung des Geburtstermins beim Krankenversicherungsträger zu Beginn der Schutzfrist einlangen. 	Wochengeld: gebührt grundsätzlich für die Zeit des Mutterschutzes als Ersatz für das entfallende Einkommen. Die Höhe wird grs. vom durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist berechnet und um einen prozentuellen Aufschlag für die Sonderzahlungen erhöht. Auszahlung: monatlich im Nachhinein.
Selbständig erwerbstätige Frauen	3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft an den zuständigen Krankenversicherungsträger (SVS) mit der ärztlichen Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins. • Antrag auf Wochengeld/Betriebshilfe Grs. vorgesehen ist die Beschäftigung einer Betriebshilfe (4 Tage oder 20 h/Woche). Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen ist Wochengeld auch ohne Einsatz einer Hilfskraft möglich. 	Wochengeld (Betriebshilfe): Die Auszahlung erfolgt für die Dauer der Schutzfrist (siehe oben). Höhe: Das Wochengeld beträgt € 61,25 (2023) pro Tag.
Bäuerinnen	3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der Schwangerschaft an den zuständigen Krankenversicherungsträger (mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins). • Antrag auf Betriebshilfe/Wochengeld bei der SVS (Versicherungsanstalt der Selbstständigen). 	Betriebshilfe/Wochengeld: Anspruch auf eine Mutterschaftsbetriebshilfe als Sachleistung oder Wochengeld in Höhe von € 61,25 (2023) pro Tag . Nähere Auskünfte beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder der Landwirtschaftskammer.
Freie Dienstnehmerinnen	8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes beim zuständigen Krankenversicherungsträger mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins und einer Entgeltbestätigung (ähnlich wie bei echten Dienstnehmerinnen). 	Die Höhe des Wochengelds ist einkommensabhängig, und wird von der Sozialversicherungsanstalt nach Antragstellung ermittelt. Freistellungsanspruch in der Schutzfrist (seit 2016).

Persönliche Situation/Lage	Wann zu erledigen	Was ist zu erledigen	Ansprüche
<p>Geringfügig beschäftigte Frauen Geringfügigkeitsgrenze 2023: mtl. € 500,91</p>	<p>8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes • Die „Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld“ des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger einlangen. 	<p>Für die Dauer der Schutzfrist gebührt Wochengeld in der Höhe von täglich €10,35.</p> <p>Voraussetzung: Abschluss einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung nach §19a ASVG (mtl. Versicherungsbeitrag € 70,72 für 2023) Ab Beginn des Wochengeldbezuges entfällt dieser monatliche Versicherungsbeitrag!</p>
<p>Frauen, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen</p>	<p>Nach Feststellung der Schwangerschaft durch den Arzt:</p> <p>8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an das Arbeitsmarktservice: Meldung der Schwangerschaft/Bekanntgabe des Geburtstermins • Beantragung des Wochengeldes beim zuständigen Krankenversicherungsträger mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins 	<p>Wochengeld: Die Höhe des Wochengeldes beträgt 180% des letzten Leistungsbezuges nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.</p> <p>Für den Wochengeldantrag muss in der Regel keine Bezugsbestätigung des AMS vorgelegt werden, da die Krankenkassen grundsätzlich Zugriff auf die Daten haben.</p>
<p>Frauen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind gebührt nur dann, wenn für das Kind, für das nun Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, Wochengeld bezogen wurde. • Wochengeld in den Fällen gebührt seit 1.3.2017 zudem nur mehr dann, wenn der Übertritt vom Kinderbetreuungsgeld-Bezug in die Schutzfrist direkt erfolgt. 	<p>8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des Wochengeldes bei der zuständigen Krankenkasse mit ärztlicher Bestätigung des Geburtstermins. 	<p>Höhe des Wochengeldes: entspricht generell der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes</p>
<p>Vorgezogenes (individuelles) Beschäftigungsverbot (Vorzeitiger Mutterschutz)</p> <p>Das Verfügen einer völligen/befristeten Dienstfreistellung bzw. das Untersagen jeglicher Beschäftigung schon vor Beginn der regulären Schutzfrist durch die Amtsärztin/den Amtsarzt (nach Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung) ist seit 1.1.2018 nur noch in besonderen Fällen erforderlich.</p>	<p>Fachärzte für Frauenheilkunde sowie für Innere Medizin können fachärztliche Freistellungszeugnisse für ein individuelles Beschäftigungsverbot ausstellen. Voraussetzung: VORLIEGEN einer in der Mutterschutzverordnung geregelten medizinischen Indikation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beantragung des „vorgezogenen“ Wochengeldes beim zuständigen Krankenversicherungsträger mit Freistellungszeugnis (Formular) und der „Arbeits- und Entgeltbestätigung“ des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. 	<p>Wochengeld: Die Berechnung des Wochengeldes bei vorzeitigem Mutterschutz erfolgt grs. wie beim regulären Mutterschutz.</p>
<p>Hinweis: Studentinnen, Schülerinnen, Hausfrauen, Sozialhilfe- & Mindestsicherungsbezieherinnen und Asylwerberinnen haben keinen Anspruch auf Wochengeld!</p>			

NACH DER GEBURT			
Erledigungen	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Erledigungen
<p>Geburtsurkunde</p> <p>Die Geburtsurkunde ist wichtig, auch um Leistungen und Ansprüche für das Kind (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld etc.) beziehen bzw. geltend machen zu können.</p>	<p>Ausstellung/Abholung der Geburtsurkunde: möglichst bald nach der Geburt des Kindes, sobald die Geburtsklinik/Hebamme die Geburtsanzeige dem Standesamt übermittelt hat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Standesamt des Geburtsortes des Kindes • Für Graz: Schmiedgasse 26, 8011 Graz Tel. 0316/872-5152 Email: standesamt@stadt.graz.at <p>Bei Fragen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern/-innen des Standesamtes vor der Geburt.*</p>	<p>Notwendige Dokumente (in Original und Kopie)*: Lichtbildausweis (z.B. Reisepass), Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, etw. Heirats-/Partnerschaftsurkunde, allenfalls Nachweis der Auflösung der letzten Ehe/Scheidungsurteil, Meldezettel (falls kein inländischer Wohnsitz), Nachweis akad. Grade (falls vorhanden) Ausländische Urkunden: in internationaler Ausfertigung oder mit entsprechender Übersetzung sowie den (falls) vorgeschriebenen Beglaubigungen. Für Detail siehe:</p> <p>https://www.graz.at/cms/beitrag/10017644/7845097/Geburtsurkunde.html</p> <p>* Von der Vorlage bestimmter Urkunden kann abgesehen werden bei österreichischer Staatsbürgerschaft und vollständiger Erfassung im ZPR.</p>
<p>Anmeldung des Wohnsitzes für das Baby</p>	<p>Spätestens drei Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Magistrat <p>Die Wohnsitzmeldung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt/beim Standesamt erfolgen.</p>	<p>Notwendige Unterlagen: der ausgefüllte Meldezettel (bei späterer Meldung zusätzlich: Geburtsurkunde). Der Meldezettel wird von der Mutter/den Eltern als gesetzliche Vertreter/-in des Kindes und als Unterkunftgeber/-in unterschrieben.</p>
<p>Mitversicherung (Krankenversicherung) des Kindes</p>	<p>Möglichst bald nach der Geburt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der zuständigen Krankenkasse, bei der die Mutter und/oder der Vater pflicht- bzw. selbst krankenversichert ist/sind. 	<p>Die Meldung der Geburt des Kindes an die Krankenversicherung wird in der Regel, d.h. bei aufrechter Krankenversicherung zumindest eines Elternteils bei der ÖGK, BVAEB oder SVS, vom Standesamt durchgeführt. Andernfalls ist die Geburt selbst bei der Versicherung zu melden.</p>
<p>Fortbezug des Wochengeldes nach der Geburt</p>	<p>Bezugsdauer nach Geburt: grs. 8 Wochen (Verlängerung bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt auf 12 bis max. 16 Wochen möglich).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der zuständigen Krankenkasse. 	<p>Zur Berechnung der weiteren Bezugsdauer und Folgeauszahlung des Wochengeldes nach der Geburt ist die Übermittlung der Geburts- und Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses an die Krankenkasse erforderlich.</p>
<p>Vaterschaftsanerkennung (oder -feststellung) bei nicht in aufrechter Ehe geborenen Kindern</p> <p>Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbrecht des Kindes gegenüber dem Vater.</p>	<p>Nach der Geburt des Kindes: Wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, muss der Vater nach der Geburt die Vaterschaft zu seinem Kind anerkennen (bzw. muss die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim zuständigen Standesamt Die Anerkennung der Vaterschaft kann grundsätzlich beim zuständigen Standesamt (Geburtsort des Kindes oder Wohnort des Vaters), aber auch Jugendamt, Bezirksgericht oder Notar erfolgen. • Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft muss beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. 	<p>Für die Anerkennung sind das persönliche Erscheinen des Vaters und die Vorlage folgender Dokumente (*) notwendig: Lichtbildausweis, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel;</p> <p>bei ausländischen Staatsbürgern: zusätzlich Reisepass/Personalausweis; für Asylberechtigte zusätzlich Konventionspass, Asylbescheid, Erstinterview und sämtliche vorhandene Unterlagen oder eidesstattliche Erklärungen.</p>
<p>Eltern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen für ihr Kind einen Aufenthaltstitel (für EWR-/EU-Bürger/-innen: eine Anmeldebescheinigung) /eine Asylberechtigung beantragen.</p>	<p>Der Aufenthaltstitel/die Anmeldebescheinigung für das Kind soll möglichst bald nach der Geburt beantragt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldebescheinigung bzw. der Aufenthaltstitel ist bei der Aufenthaltsbehörde bzw. der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen. • Für Graz: Steiermärkische Landesregierung, Referat Sicherheits- und Aufenthaltswesen, Paulustorg.4, 8010 Graz, Tel. 0316/877-2072 	<p>Für den Aufenthaltstitel/ die Anmeldebescheinigung des Kindes sind die im Antragsformular genannten Dokumente (wie u.a. die Geburtsurkunde, Meldebescheinigung und grundsätzlich auch der Reisepass des Kindes sowie die Aufenthaltsberechtigung/ Anmeldebescheinigung der Mutter/Eltern) erforderlich.</p>
<p>Die Erstaussstellung bestimmter Dokumente (insbes. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument) innerhalb von 2 Jahren ab Geburt ist (seit 1.1.2008) gebührenbefreit.</p>			

FAMILIENBEIHILFE UND KINDERBETREUUNGSGELD			
Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
<p>FAMILIENBEIHILFE (Beträge 2023)</p> <p>Höhe der Familienbeihilfe: ab Geburt € 120,60 ab 3 Jahren € 129,- ab 10 Jahren € 149,70 ab 19 Jahren € 174,70</p> <p>Durch die Geschwisterstaffel erhöht sich die monatliche FBH für 2 Kinder, um € 7,50 pro Kind für 3 Kinder, um € 18,40 pro Kind für 4 Kinder um € 28,- pro Kind für 5 Kinder um € 33,90 pro Kind für 6 Kinder um je € 37,80 pro Kind für 7 & mehr Kinder um € 55,- pro Kind.</p> <p>Zusätzlich wird pro Kind ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von monatlich € 61,80 ausbezahlt.</p> <p>Für jedes Kind im Alter von 6-15 Jahren erhöht sich die Familienbeihilfe im August um € 105,80 (Schulstartgeld). Die Erhöhung bei erheblicher Behinderung beträgt mtl. € 164,90 (2023).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Mai 2015 ist (für Inlandsgeburten) grundsätzlich keine Antragstellung mehr erforderlich. • Dokumente (wie jedenfalls (!) bei nicht-österreichischen Eltern die Aufenthaltsberechtigung bzw. Anmeldebescheinigung des Antragstellers/der Antragstellerin und des Kindes) sind nur noch nach Aufforderung vorzulegen. • Nur in besonderen Fällen (z.B. bei Auslandsgeburten) ist weiterhin eine Antragstellung erforderlich. • Bei Mehrlingsgeburten: 2 Anträge (falls Antragstellung erforderlich!) 	<p>Zuständigkeit: Das zuständige Wohnsitzfinanzamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Graz: Finanzamt Graz - Stadt, C.v.Hötzendorfstraße 14-18 8010 Graz Tel. 050 233 233 (österreichweit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Österreichische Staatsbürgerschaft / Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltstitel (NAG-Karte) bzw. Asylberechtigung für zumindest einen Elternteil (Mutter) und Kind • Mittelpunkt der Lebensinteressen im Inland, Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Österreich • gebührt generell für minderjährige Kinder unabhängig des Einkommens der Eltern; ab Vollendung des 18. Lebensjahres nur unter ausdrücklich gesetzlich geregelten Voraussetzungen. • Steht Eltern für ein Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) zu, welches mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil eine Haushaltszugehörigkeit besteht. • vorrangiger Anspruch des überwiegend haushaltsführenden Elternteils; leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe grundsätzlich dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.
<p>KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)</p> <p>Für Geburten ab 1.3.2017 stehen 2 Systeme zur Wahl:</p> <p>Das sog. „Kinderbetreuungsgeld-Konto“ (Pauschalsystem)</p> <p>sowie</p> <p>die einkommensabhängige Variante, bei der zusätzliche Voraussetzungen (Erwerbstätigkeitserfordernis!) vorliegen müssen.</p> <p>Für beide KBG-Varianten gilt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung ab Geburt des Kindes <p>KBG wird immer nur für das jüngste Kind gewährt (d.h. bei Geburt eines weiteren Kindes während des KBG-Bezuges endet dieser spätestens mit dem Tag vor der Geburt des jüngeren Kindes)!</p> <p>Der Anspruch auf KBG ruht grs. bei Anspruch auf Wochengeld in dessen Höhe. Die Tages des Ruhens bewirken aber keine Verlängerung des Anspruchsdauer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mittels eigenem Antragsformular beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Original. <p>Vorlage des Nachweises der ersten 5 Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der ersten Untersuchung des Neugeborenen bei der Antragstellung!</p> <p>Bei nichtrechtzeitiger Vorlage : Reduktion des KBG um € 1300,- pro (beziehendem) Elternteil.</p> <p>Die weiteren Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind (bei sonstiger Reduktion des KBG!) bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen.</p>	<p>Allgemeine Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeit- und fristgerechte Antragstellung • Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind • Lebensmittelpunkt von Antragsteller und Kind in Österreich • gemeinsamer Hauptwohnsitz und Haushalt mit dem Kind • bei getrennt lebenden Eltern: zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der FBH selbst! • Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen • Einhaltung der Zuverdienstgrenze • Nicht-ÖsterreicherInnen: Anmeldebescheinigung oder Aufenthaltstitel (NAG- Karte) bzw. Asylberechtigung <p>Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschales KBG) erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsumme: rd. € 13.085,- (für einen Elternteil/bei Bezug 1.1.23- 31.12.2023), bei Bezug durch beide Elternteile und längerer Dauer mehr.

<ul style="list-style-type: none"> • Partnerschaftsbonus: bei (annähernd) gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 oder 60:40) Antragstellung mittels Formular in Höhe von einmalig € 500.- pro Elternteil möglich. • Familienzeitbonus: für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes (binnen 91 Tagen) intensiv und ausschließlich der Familie widmen, und ihre Erwerbstätigkeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 23,91 (2023) täglich für einen ununterbrochenen Zeitraum von 28-31 Tage möglich. • Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs des KBG durch beide Eltern für bis zu 31 Tage anlässlich des erstmaligen Wechsels. Die Anspruchsdauer verkürzt sich dann um diese Tage. <p>Während des Bezugs von KBG ist die/der Bezieherin/Bezieher krankenversichert. Achtung: Diese Krankenversicherung endet mit dem letzten Tag des Bezugs!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrlingsgeburten: pro Mehrlingskind Zuschlag von 50% der gewählten KBG-Pauschalvariante <p>Beim einkommensabhängigen KBG gibt es keinen Zuschlag für Mehrlinge !</p> <p>Die Wahl zwischen den Systemen (Konto oder einkommensabhängig) ist bei Antragstellung zu treffen und bindet auch den anderen Elternteil. Einmalige Änderung binnen 14 Tagen ab Erstantrag aber möglich.</p> <p>Bei abwechselndem Bezug muss der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ca. 1 Monat vor dem Wechsel stellen!</p>	<p>Bei Wahl des KBG als Konto ist kann die Bezugsdauer 1 x pro Kind geändert werden Der Antrag dazu ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich gewählten Dauer zu stellen.</p> <p>Bei Wahl des KBG als Konto ist weiters eine Verlängerung der Bezugsdauer beim KBG-Konto in Härtefällen (Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem anderen Elternteil durch z.B. dessen Tod, Inhaftierung, ../bzw. auch für Alleinerzieherinnen, wenn sie seit mind. 4 Monate getrennt leben, ihr Einkommen € 1.400.- (durchschnittliches maximales Nettoeinkommen in den letzten 4 Monaten) nicht übersteigt und die Festsetzung des Unterhalts beantragt wurde, jedoch noch kein UH bezogen wird.) für 91 Tage möglich. Hierzu muss fristgerecht ein Antrag auf Bezugsverlängerung beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugsdauer bei der Kontovariante: innerhalb des vorgegebenen Rahmens ab Geburt des Kindes wählbar: → für einen Elternteil: 365 bis 851 Tage (= ca. 12 -28 Monate) → für beide Elternteile gemeinsam: 456 bis 1.063 Tage (= ca. 15-35 Monate), dabei sind 20% vom Gesamtausmaß, d.h. in der kürzesten Variante 91 Tage, in der längsten 212 Tage, dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehaltenen <p>Zu beachten: * mind. 61 Tage pro Block * nicht in Anspruch genommene Tage verfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezugshöhe: € 35,85 tgl. bis € 15,38 tgl. (2023) <p>Die Höhe ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer: je länger die Bezugsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag. Bei Zuverdienst ist die Zuverdienstgrenze bis € 18.000.-p.a. (ab 1.1.2023) bzw. 60 % der maßgeblichen Einkünfte (lt. Einkommenssteuerbescheid) des letzten Jahres vor der Geburt unbedingt einzuhalten.</p> <p>Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens (einkommensabhängiges KBG)</p> <p>Voraussetzung: das Vorliegen einer in Österreich ausgeübten, durchgehenden, kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den 182 Kalendertagen unmittelbar vor Geburt bzw. vor dem Mutterschutz (Ausnahme: Unterbrechungen bis zu 14 Tagen) sowie ein aufrechtes DV bei der Geburt. Mutterschutz/gesetzliche Karenz gelten als Erwerbstätigkeit, wenn unmittelbar davor mind. 6 Monate gearbeitet wurde und das Dienstverhältnis aufrecht ist.</p> <p>Bezugsdauer: 365 (+61) Tage Bezugshöhe: max. € 69,83 tgl. Hier ist eine Zuverdienstgrenze von maximal € 7.800.- (ab 1.1.2023) p.a. einzuhalten!</p>
<p>Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto</p>	<p>Beantragung der Beihilfe ist gleichzeitig mit der Beantragung des KBG möglich</p> <p>Diese Beihilfe gebührt für insgesamt 12 Monate ab Antragstellung, parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung mittels eigenem Antragsformular beim zuständigen Krankenversicherungsträger. 	<p>Höhe der KBG-Beihilfe: € 6,06 tgl. (ca. € 181,00 mtl.)</p> <p>Der die Beihilfe beziehende Elternteil darf ein Einkommen von bis zu € 7.800.- pro Jahr (Wert ab 1.1.2023) erzielen, der andere im Haushalt lebende Partner/Elternteil max. € 18.000/Jahr. Alleinstehende Elternteile müssen eine Urkunde vorlegen, aus welcher der andere Elternteil hervorgeht, oder eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese Beihilfe muss grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden!</p>
<p>Infoline KBG Tel.: 0800 240 014. Online-Rechner als Entscheidungshilfe (Wahl der Variante): www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen</p>			
<p>Für weitere Familienleistungen des Landes Steiermark/Österreich, die im Hinblick auf die familiäre Situation eventuell möglich sind, siehe: www.zweiundmehr.steiermark.at</p>			

STEUERRECHTLICHES			
Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
<p>Familienbonus Plus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast (Lohnsteuer) unmittelbar reduzieren kann ersetzt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten und Kinderfreibetrag ab 1.1.2019/Erhöhungen seit 1.7.2022 <p>Personen, die keine oder nur eine geringe Steuer zahlen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Kindermehrbetrag geltend machen.</p>	<p>Beantragung möglich ab dem Monat des Geburt des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber (Formular E 30) nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Steuererklärung (Formular E 1 bzw. L1 und L1k bzw Lk1-kF) zu beantragen. <p>Für Änderungsmeldungen: Formular E 31.</p>	<p>Im laufenden Kalenderjahr bei der/dem Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber.</p> <p>Nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bezug der Familienbeihilfe für ein Kind ständiger Aufenthalt des Kindes in EU/EWR-Raum/Schweiz vermindert die Steuerlast solange man Familienbeihilfe für mindestens ein Kind bezieht um bis zu € 166,68.- mtl. (d.h. bis zu € 2.000.- pro Kind/Jahr)* bzw. ist bei Fortbezug der Familienbeihilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ein reduzierter Betrag (bis zu € 54,18 €mtl./d.h. bis zu € 650.- p.a.)* möglich kann zwischen (Ehe-)Partnern aufgeteilt werden oder nur von einem Elternteil alleine bezogen werden
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	<p>Während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen.</p> <p>Bei geringem Einkommen ist eine Direktauszahlung möglich.</p>	<p>Im laufenden Kalenderjahr bei der/dem ArbeitgeberIn.</p> <p>Nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt.</p>	<p>Höhe: € 520,00 jährlich bei einem Kind € 704,00 jährlich bei 2 Kindern € 232,00 jährlich für jedes weitere Kind</p> <p>Voraussetzung: Der Absetzbetrag steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und in diesem Zeitraum für mindestens ein Kind Familienbeihilfe beziehen.</p>
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag	(siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag)	(siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag)	<p>Höhe der Beträge: (siehe AlleinerzieherInnenabsetzbetrag)</p> <p>Für Steuerpflichtige, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einer/m Ehe-/PartnerIn zusammenleben und dabei FBH für mindestens ein Kind beziehen.</p> <p>EK-Grenze für die/den Ehe-/PartnerIn: € 6.312.- pro Jahr</p>
Mehrkindzuschlag	<p>Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Steuererklärung zu beantragen. Wird kein steuerpflichtiges Einkommen bezogen, Antragstellung mit Formular E 4.</p>	Beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.	<p>Voraussetzungen: Bezug von FBH für 3 und/oder mehr Kinder, niedriges Familieneinkommen (max. 55.000.- pro Jahr/Grundlage: Einkommen des Vorjahres)</p> <p>Höhe: € 21,20 monatlich für das 3. und jedes weitere Kind</p>
Unterhaltsabsetzbetrag	<p>Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung zu beantragen.</p>	<p>Beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.</p> <p>Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Andernfalls erfolgt eine entsprechende Kürzung.</p>	<p>Höhe: monatlich € 31.-für das erste Kind € 47.- für das zweite Kind € 62.- für das 3. und jedes weitere Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> nachweisliche gesetzliche Unterhaltszahlungen für zumindest 1 nicht haushaltszugehöriges Kind durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen der steuerpflichtige Elternteil (& (Ehe-)PartnerIn im Haushalt) dürfen für dieses Kind keine Familienbeihilfe beziehen.
<p>Nähere Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie.html , www.sozialleistungen.at/buch/pr341665_2963142/Kinder Familie bzw. www.bmf.gv.at .</p>			

Sozialrechtliches (Auswahl)			
Ansprüche	Wann zu erledigen	Wo zu erledigen	Bedingungen/Anspruchsberechtigte
Rezeptgebührenbefreiung	Eine Rezeptgebührenbefreiung ist u.a. bei niedrigem (Familien-)Einkommen möglich. Rezeptgebühr für 2023: € 6,85	Der Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.	Einkommengrenzen (Familiennettoeinkommen) 2023: Alleinstehende: Nettoeinkommen bis € 1 110,26 (€ 1.276,80 bei erhöhtem Medikamentenbedarf) Paare: € 1.751,56 (€ 2014,29 bei erhöhtem Medikamentenbedarf); Erhöhungsbetrag pro im Haushalt lebendem Kind € 171,31).
GIS-Gebührenbefreiung	Die GIS-Gebührenbefreiung ist u.a. bei sozialer Hilfsbedürftigkeit bzw. niedrigem (Familien-)Einkommen möglich.	Die Antragsformulare sind in Gemeindeämtern, Raiffeisenbanken, Bezirksämtern oder GIS- Stellen erhältlich.	Haushalts-Nettoeinkommens- Richtsätze pro Monat (2023): Für 1 Person: bis € 1243,49 für 2 Personen: bis € 1961,75 Erhöhungsbetrag für jede weitere Person: € 191,87 Weitere Voraussetzungen: www.gis.at
Wohnunterstützung:	Die Wohnunterstützung kann ab Bezug der Wohnung /Bestehen eines aufrechten Mietverhältnisses beantragt werden. (Gewährung der Förderung möglich ab 1. des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen bis zum 15. des laufenden Monats eingelangt sind, sonst mit dem der Vorlage der vollständigen Unterlagen folgenden Monatsersten).	Die Wohnunterstützung ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Beihilfen und Sozialservice, Burggasse 7-9, 8010 Graz, Tel. 0316/877-37 48 zu beantragen. Auch online-Anträge sind möglich (siehe www.soziales.steiermark.at)	Voraussetzungen: •Mietwohnung und Hauptwohnsitz in der Steiermark • schriftlicher Hauptmietvertrag (wenn vor dem 11.11.2017 abgeschlossen mit Vergebührungsnachweis) • Volljährigkeit • Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (und Gleichgestellte wie z.B. EU-Bürger, Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt EU“) •Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen, keine Sozialunterstützung. •Haushaltseinkommen/max. Vermögen im Rahmen der Richtlinien •Bewilligung für max. 1 Jahr (danach Antrag auf Weitergewährung möglich), kein Rechtsanspruch.
Sozialunterstützung	Bei finanzieller Notlage , wenn der Lebensbedarf aus eigenem Einkommen bzw. eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), Einsatz der Arbeitskraft oder durch Sach- und Geldleistungen Dritter nicht abgedeckt werden kann. Leistungen werden ab Eintritt der Unterstützungswürdigkeit, frühestens ab Antragstellung gewährt.	Zuständig für die Abwicklung ist das Magistrat Graz/Referat Sozialunterstützung bzw. die Bezirkshauptmannschaft Für Graz: Referat für Sozialunterstützung, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, Tel. 0316/872-6450, email: sozialunterstuetzung@stadt.graz.at	Höhe der Sozialunterstützung (Höchstsätze 2023) 1. Für Alleinstehende und Alleinerziehende € 1053,64 (100%) 2. Für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende volljährige Bezugsberechtigte a) pro Person € 737,55 (70% von € 1053,64) b) ab der 3. Person € 474,14 (45 % von € 1053,64) 3. Für in Wirtschaftsgemeinschaft lebende minderjährige Bezugsberechtigte a) für das 1. bis 3. Kind € 221,26 (21% von € 1053,64) b) ab dem 4. Kind € 184,39 (17,5 % von € 1053,64) Nähere Informationen: https://www.graz.at/cms/beitrag/10269022/7761791/Sozialunterstuetzung.html https://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/12706097/61183307/
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 12/2 StSUG bzw. § 15 SHG	Durch besondere persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse droht soziale Gefährdung.	Magistrat Graz/Referat Sozialunterstützung bzw. Bezirkshauptmannschaft	Einmalige Hilfeleistung von Notständen jeglicher Art. Nähere Informationen: https://www.graz.at/cms/beitrag/10375818/7761791/Hilfe_in_besonderen_Lebenslagen.html https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12541018/127384147/ Kein Rechtsanspruch.

ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN			
Elternkarenz und Elternteilzeit	Anspruch/Voraussetzungen	Meldung	Dauer/Durchführung
<p>KARENZ (Elternkarenz, Karenzurlaub) arbeitsrechtlicher Anspruch auf Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenz-Gesetz. Seit 2016 Rechtsanspruch auch für Pflegeeltern (mit/ohne Adoptionsabsicht).</p> <p>Karenz kann von einem oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden; sie ist dann zweimal zwischen den Eltern teilbar. Ein Karenzteil muss mindestens 2 Monate betragen. Beim 1. Wechsel kann 1 Monat Karenz gleichzeitig (Ausnahme!) von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall endet die Karenz jedoch ein Monat früher.</p>	<p>Rechtsanspruch auf Karenz besteht bei aufrechtem Dienst- bzw. Lehrverhältnis (DienstnehmerInnen, HeimarbeiterInnen und Beamte/Vertrags-bedienstete des Bundes/der Länder, nicht aber freie DienstnehmerInnen).</p> <p>Der Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.</p> <p>Während der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz (bis 4 Wochen nach deren Ende bzw. ohne Inanspruchnahme von Karenz 4 Monate nach der Entbindung). Während der Karenz darf grundsätzlich (13-Wochen-Ausnahme!) nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdielt werden.</p>	<p>Die Karenz muss dem/der ArbeitgeberIn zeitgerecht schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>Meldefrist für den 1. Karenzteil: Mutter: bis Ende der Schutzfrist Vater: binnen 8 Wochen nach der Geburt des Kindes</p> <p>Meldefrist für den 2./3. Karenzteil: Meldung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Karenzteils des anderen Elternteils (Meldung zwischen 4. und 3. Monat vor Karenzbeginn wegen des Kündigungs- und Entlassungsschutz empfohlen).</p> <p>Seit 2016 besteht die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme einer Karenz des zweiten Elternteils auch dann, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat. (Meldefrist: 3 Monaten vor Antritt).</p>	<p>Beginn: Karenz beginnt grundsätzlich frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist bzw. im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteil und endet spätestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes (Ausnahme: aufgeschobene Karenz bis 3 Monate bis zum 7. Geburtstag oder späteren Schuleintritt).</p> <p>Sofern beim ersten Meldezeitpunkt nicht bereits die Maximaldauer der Karenz in Anspruch genommen wurde, besteht einmalig die Möglichkeit, die Karenz durch eine weitere Meldung zu verlängern. Diese Meldung muss jedoch spätestens 3 Monate – bei kürzerer Karenz 2 Monate - vor Ende der bis dahin gemeldeten Karenzzeit der/dem Arbeitgeber/-in schriftlich bekannt gegeben werden.</p>
<p>Freistellung für Väter anlässlich der Geburt des Kindes/„PAPAMONAT“</p> <p>Seit 1.9.2019 für alle unselbstständig erwerbstätigen Väter in der Privatwirtschaft (bisher nur für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und aufgrund best. Kollektivverträge)</p>	<p>Eigener (von Elternkarenz) unabhängiger Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts</p> <p>Kündigungs- und Entlassungsschutz (ab Vorankündigung, max. aber 4 Monate vor errechnetem Geburtstermin bis 4 Wochen nach der Freistellung)</p>	<p>1. Vorankündigung: spätestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin</p> <p>2. Verständigung von der Geburt und Meldung des konkreten Antrittszeitpunkts binnen einer Woche danach (beim Versäumen, Verlust des Rechtsanspruchs, Zustimmung erforderlich)</p>	<p>Beginn: ab dem Tag der Geburt des Kindes folgenden Kalendertag bis Ende des Beschäftigungsverbots</p> <p>Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, rechtzeitige Vorankündigung sowie fristgerechte Meldung des konkreten Antritts</p> <p>Eine finanzielle Absicherung während der Inanspruchnahme ist eventuell mit dem Familienzeitbonus möglich.</p>
<p>ELTERNTEILZEIT</p> <p>Durch die Elternteilzeit erhalten Eltern für eine gewisse Zeit nach oder auch statt einer Karenz einen Anspruch auf Reduzierung bzw. Änderung ihrer Arbeitszeit. Die rechtliche Durchsetzbarkeit des Teilzeitanpruchs und die Maximaldauer hängen von der Betriebsgröße und der Dauer der Beschäftigungszeit ab.</p> <p>Elternteilzeit können beide Elternteile gleichzeitig beanspruchen. Kein Anspruch besteht aber, wenn der andere Elternteil in Karenz ist!</p>	<p>Allgemeine Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder eine Obsorge (nach §§ 177/4 oder 179 ABGB) für das Kind.</p> <p>Kündigungsschutz besteht bis 4 Wochen nach Beendigung der Elternteilzeit, endet spätestens aber mit Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.</p> <p>Im Anschluss an die Elternteilzeit: Rechtsanspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß.</p>	<p>Bei beabsichtigtem Beginn unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist, ist dies dem/der Dienstgeber/-in schriftlich bis spätestens zum Ende der Schutzfrist) bzw. 8 Wochen nach der Geburt bekannt zu geben.</p> <p>Eine spätere Elternteilzeit ist dem/der Dienstgeber/-in spätestens 3 Monate (bzw. falls zwischen dem Beginn der Elternteilzeit und dem Ende der Schutzfrist weniger als 3 Monate liegen, Meldezeitpunkt s. oben) vor dem geplanten Antritt der Teilzeitbeschäftigung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Antrag muss Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeit umfassen.</p>	<p>Ein Rechtsanspruch (längstens) bis zum 7. Geburtstag des Kindes besteht, wenn im Betrieb regelmäßig mehr als 20 Personen beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis mind. 3 Jahre gedauert hat. Andernfalls: Möglichkeit der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes.</p> <p>Beginn: frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist. Mindestdauer: 2 Monate. Unbedingt erforderlich für Geburten ab 1.1.2016: Reduktion der urspr. Arbeitszeit um 20 % und mind. 12 Wochenstunden (Bandbreite). Der/die Dienstnehmer/-in bzw. der/die Arbeitgeber/-in können je 1 x eine Änderung (Änderung des Ausmaßes, der Lage oder die vorzeitige Beendigung) der Elternteilzeit verlangen.</p>

FAMILIENRECHTLICHE FRAGEN			
	Bestimmungen	Wo zu erledigen	Bedingungen
Name des Kindes	<p>Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet erhält das Kind den Nachnamen der Mutter. Es kann für das Kind jedoch auch der Nachname des Vaters oder ein aus beiden Familiennamen gebildeter Doppelname gewählt werden.</p> <p>Ehlich geborene Kinder erhalten den Familiennamen der Eltern. Bei verheirateten Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, kann der Familienname (auch Doppelname) eines Elternteils, oder ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden.</p>	<p>Gewählt wird der Familienname durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten/der Standesbeamtin.</p> <p>Dies gilt auch für den Vornamen, der binnen eines Monats nach der Geburt bestimmt werden sollte.</p>	<p>Das Recht auf Namensbestimmung besteht nur einmal. Soll der Nachname noch einmal geändert werden, muss eine Namensänderung beantragt werden.</p>
Obsorge	<p>Verheiratete Eltern haben die gemeinsame Obsorge für ihr Kind.</p> <p>Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet, kommt der Mutter grundsätzlich die alleinige Obsorge zu. Jedoch kann durch eine persönliche und gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten oder durch einen Antrag bei Gericht die gemeinsame Obsorge hergestellt werden. Der Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, kann die gemeinsame/nötigenfalls sogar alleinige Obsorge bei Gericht beantragen.</p>	<p>Sind die Eltern nicht verheiratet, besteht die Möglichkeit durch eine persönliche und gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten/der Standesbeamtin die gemeinsame Obsorge herzustellen.</p> <p>Andernfalls ist für die Beantragung der gemeinsamen Obsorge/Änderung des/der Obsorgeverhältnisse/s ein Antrag beim Bezirksgericht zu stellen.</p>	<p>Die Obsorge für ein Kind umfasst die Pflege und Erziehung sowie die rechtliche Vertretung und Vermögensverwaltung des Kindes.</p>
Unterhaltsanspruch	<p>Beide Eltern sind verpflichtet für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Unterhaltspflicht entsteht mit der Geburt (gegenüber Mutter und Vater, wenn verheiratet) oder bei unverheirateten Eltern für den Vater mit der Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag.</p> <p>Der Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, ist zur Leistung des Unterhalts in Geld verpflichtet.</p>	<p>Eltern eines unehelichen Kindes können selbstständig und einvernehmlich die Höhe der Unterhaltszahlung für das Kind festlegen. Kommt es zwischen den Eltern zu keiner einvernehmlichen Unterhaltsregelung, kann beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt werden. Eine Unterhaltsvereinbarung kann auch am Jugendamt getroffen werden. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, hat die Möglichkeit, dem Kinder- und Jugendhilfeträger eine Vollmacht zur Hereinbringung des Unterhaltes zu erteilen.</p>	<p>Der Unterhaltsanspruch ist abhängig von Alter und Bedürfnissen des Kindes, den Einkommensverhältnissen sowie etwaigen weiteren Unterhaltspflichten der Eltern. Es werden 2 Berechnungsarten herangezogen:</p> <p>Prozentsätze vom Einkommen: 0 bis 6 Jahre: 16 % des Einkommens 6 bis 10 Jahre: 18 % des Einkommens 10 bis 15 Jahre: 20 % des Einkommens</p> <p>Durchschnittsbedarf/Regelbedarfssätze (ab 1.1.2023): 0-5 Jahre: € 320.- ab 6 Jahren: € 410.- ab 10 Jahren: € 500.- ab 15 Jahren: € 630.- ab 20 Jahren 720.-</p> <p>Wenn die Unterhaltsleistung ausfällt, leistet der Staat in gewissen Fällen einen Unterhaltsvorschuss.</p>
Recht auf persönlichen Kontakt (früher: Besuchsrecht)	<p>Der Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind.</p>	<p>Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Eltern ist anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann ein Antrag beim zuständigen Bezirksgericht auf Regelung des Kontaktrechts gestellt werden.</p>	<p>Bei der Ausübung des Kontaktrechtes ist auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht zu nehmen. Die (vereinbarte oder festgelegte) Regelung soll dem Wohl des Kindes dienen.</p>

IMPRESSUM

Eigentümerin und Herausgeberin:
Beratungszentrum für Schwangere

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel: 0676/88015 400

www.schwangerenberatung.at

Stand: Jänner 2023

Redaktion: Mag. Ulla Pongratz-Elsnig

Dieser Leitfaden dient nur zur Orientierung und als begleitende Unterlage für ein individuelles Beratungsgespräch.

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.

Weitere Informationen bei den zuständigen Behörden und gesetzlichen Interessensvertretungen.